

Fall- gruppe	AVO-Grundeingruppierung	AVO- Bewährung	Bestands- mitarbeiter (Anstellung bis 30.09.2005)	Neue Mit- arbeiter (An- stellung ab 1.10.2005)	Struktur- ausgleiche (Bestands- mitarbeiter)
A	B	C	D	E	F
2.	Dekanatsjugendarbeit				
2.1	Dekanatsjugendreferenten im Bistum Osnabrück				
Fall- gruppe	Vergütungsgruppe und Tätig- keitsmerkmal	Fallgruppe Bewährungs- aufstieg nach § 23b AVO aF			
2.1.1	<p>Vergütungsgruppe IVb</p> <p>Dekanatsjugendreferenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und staatlicher Anerkennung als Diplom-Sozialpädagoge oder einer vom Diözesanjugendamt ausdrücklich als vergleichbar anerkannten Ausbildung</p> <p>1. Überleitung in Stufe 1</p> <p>Der Mitarbeiter erhält bei Korrektur der Einstufung aufgrund der 33. AVO-Änderung bis zum Erreichen der nächsten Stufe eine persönliche Zulage in Höhe der Differenz zum bisher gezahlten Entgelt.</p> <p>2. zwei Jahre Stufe 1</p> <p>Der Mitarbeiter erhält bei Korrektur der Einstufung aufgrund der 33. AVO-Änderung bis zum Erreichen der nächsten Stufe eine persönliche Zulage in Höhe der Differenz zum bisher gezahlten Entgelt.</p>	<p>B 2.1.1</p> <p>IVa nach fünf Jahren</p>	E 10 (1)	E 10 (2)	i)

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
A	B	E
3.	Liturgischer Dienst	
3.1	Küster ²	
3.1.1	Mitarbeiter in der Tätigkeit als Küster mit reduziertem Tätigkeitsbereich	E 2

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
A	B	E
3.1.2	Mitarbeiter mit mind. 3jähriger Berufsausbildung - in der Tätigkeit als Küster, - in der Tätigkeit als Küster und (zeitlich überwiegend) als Hausmeister	E 5 / E 6
3.2	Kirchenmusiker ^J	
3.2.1	Mitarbeiter ohne kirchenmusikalische Abschlussprüfung in der Tätigkeit als Kirchenmusiker (Organist und/oder Chorleiter)	E 3
3.2.2	Kirchenmusiker mit D-Prüfung für kath. Kirchenmusik (Organist mit Basisbefähigung) sonstige Mitarbeiter ^{12, 2d} , die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	E 5
3.2.3	Kirchenmusiker mit C-Prüfung für kath. Kirchenmusik (Organist und/oder Chorleiter) Chorleiter mit kirchlicher Chorleiter-Prüfung Organisten mit kirchlicher Organisten-Prüfung sonstige Mitarbeiter ^{12, 2c, 2d} , die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	E 7
3.2.4	Kirchenmusiker mit B-Prüfung für kath. Kirchenmusik (Organist und/oder Chorleiter) sonstige Mitarbeiter ^{12, 2c, 2d} , die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	E 9
3.2.5	Kirchenmusiker mit B-Prüfung für kath. Kirchenmusik (Organist und/oder Chorleiter) und mindestens einem Drittel Koordinationsaufgaben in einer Pfarreiengemeinschaft oder einer Pfarrei mit mehreren Gottesdienstorten sonstige Mitarbeiter ^{12, 2c, 2d} , die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	E 10
3.2.6	Kirchenmusiker mit B-Prüfung für kath. Kirchenmusik (Organist und/oder Chorleiter) und Multiplikatoraufgaben in einem regionalen Bereich, dessen Bedeutung über eine Pfarreiengemeinschaft hinausgeht, und Unterrichtstätigkeiten (Aus- und Weiterbildung von Kirchenmusikern) sonstige Mitarbeiter ^{12, 2c, 2d} , die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	E 11
3.2.7	Kirchenmusiker mit A-Prüfung für kath. Kirchenmusik (Organist und/oder Chorleiter) und mindestens einem Drittel Koordinationsaufgaben in einer Pfarreiengemeinschaft oder einer Pfarrei mit mehreren Gottesdienstorten sonstige Mitarbeiter ^{12, 2c, 2d} , die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	E 12
3.2.8	Kirchenmusiker mit A-Prüfung für kath. Kirchenmusik (Organist und/oder Chorleiter) und Multiplikatoraufgaben, in einem regionalen Bereich, dessen Bedeutung über eine Pfarreiengemeinschaft hinausgeht, und Unterrichtstätigkeiten (Aus- und Weiterbildung von Kirchenmusikern), oder mit Tätigkeiten an bistumsweit herausgehobenen Kirchen, oder ergänzenden Diözesanaufgaben sonstige Mitarbeiter ^{12, 2c, 2d} , die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	E 13

§ 3 Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung

A (gestrichen)

B (gestrichen)

C (gestrichen)

D (gestrichen)

F (gestrichen)

G Gemeindereferenten, denen überwiegend Aufgabenbereiche nach Nr. 2.2 ihres Statuts übertragen werden, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage in Höhe der Differenz von Entgeltgruppe E 10 zu E 11.

H Unter diese besonderen Tätigkeitsmerkmale fallen

Mitarbeiter, die zeitlich mindestens zur Hälfte sogenannte „Referententätigkeit“ im Bereich Jugend- und Erwachsenenbildung, Jugend- und Erwachsenenarbeit, Verbände ausüben, also beispielsweise

- Schulungs- und Fortbildungsarbeit durchführen,
- Arbeits-, Schulungs- und Fortbildungskonzepte entwickeln oder weiterentwickeln,
- bei Fortbildungen, Vorträgen oder sonstigen Veranstaltungen referieren,
- in kirchlichen Verbänden an der Entwicklung und Formulierung der Zielvorstellungen des Verbandes oder ihrer Vertretung nach außen maßgeblich beteiligt sind oder in Veranstaltungen von Verbänden oder Dritten referieren,
- Funktionsträger in Verbänden und kirchlichen Gremien in der Praxis begleiten und beraten

nicht aber Mitarbeiter, die zwar in diesem Bereich tätig sind, aber zeitlich mehr als zur Hälfte Verwaltungs- oder Sekretariatsarbeit erledigen, die nicht als Zusammenhangstätigkeit mit einem der oben aufgezählten Gebiete zu werten ist.

I Für Referenten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, finden die Bestimmungen der Anlage 1a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag einschließlich der Vorbemerkungen und Protokollnotizen Anwendung.

J Tätigkeiten eines Kirchenmusikers sind liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel (Organisten) und/oder Leitung von Ensembles (u.a. Chorleiter).

Koordinationsaufgaben liegen vor, wenn die Tätigkeit die kirchenmusikalische Beratung und Organisation umfasst.

Zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges werden die Gottesdienste nach Zeiteinheiten bewertet. Folgende Zeiteinheiten sind zu berücksichtigen:

- a) 90 Minuten Sonntagsgottesdienste, Feiertagsgottesdienste, Hochzeiten mit Ansprache
- b) 120 Minuten Hl. Abend (Christmette), 1. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, weitere Gottesdienste mit erhöhtem Zeitaufwand, z.B. Erstkommunion, Firmfeier, Palmsonntag (einschließlich Prozession), Fronleichnam
- c) 60 Minuten Werktagsgottesdienste, Andachten, Requiem

Für Beerdigungen ist der Zeiteinsatz nach örtlichen Verhältnissen zu ermitteln.

Mit den Zeiteinheiten sind alle Vorbereitungsarbeiten abgegolten. Bei besonderem zeitlichen Aufwand für Dienstbesprechungen, Üben und Vorbereitung können zusätzliche Zeiteinheiten vereinbart werden.

Der Zeiteinsatz für Chor-/Ensembleproben (Dauer ca. 45-60 Minuten) beträgt 60 Minuten. Für die Vorbereitung der Chorprobe einschließlich der Organisations-/Verwaltungsarbeit wird ein Vorbereitungszuschlag von 30 Minuten je Chorprobe angesetzt.

- 1 Die Vorschriften der §§ 12 (Eingruppierung), § 13 (Eingruppierung in besonderen Fällen) und 14 (Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit) der AVO – Allgemeiner Teil sowie die Vorschriften der §§ 17 (Eingruppierung) und 18 (Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 30. September 2005) TVÜ-VKA (Anlage 1 zur AVO) finden für Mitarbeiter im pastoralen Dienst keine Anwendung.

Die Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen der Berufsgruppe, für die der Mitarbeiter ausgebildet worden ist. (vgl. § 1b) Er ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Voraussetzungen er erfüllt.

- 2 Tätigkeitsbereiche des Küsters sind:

1. Vorbereitung und Hilfe für alle gottesdienstlichen Handlungen, insbesondere die Bereitstellung der zum Gottesdienst benötigten Paramente und Gegenstände, die Hilfe beim An- und Ablegen der Gewänder, das Anleiten und Beaufsichtigen der Ministranten, das Bedienen der technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung, Uhr- und Läutwerk, Lautsprecheranlagen, Alarmanlagen etc.),
2. Pflege, Aufbewahren und Sichern der Paramente, der kirchlichen Geräte und des sonstigen Inventars der Sakristei und der Kirche.
3. Sorge für das ewige Licht, das Weihwasser, den Schmuck des Altars und der Kirche, das Aufstellen der Krippe, des Opferkerzenständers, das Betreuen des Schriftenstandes, der Schaukästen etc., je nach ortsüblicher Gegebenheit.
4. Öffnen und Schließen der Kirche und ihrer Nebenräume.
5. Beobachten des baulichen Zustandes der Kirche, Warten der technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung, Uhr- und Läutwerk, Lautsprecheranlagen, Alarmanlagen etc.).
6. Sorge für Ordnung und Sauberkeit in der Kirche und den Nebenräumen.
7. Reinigen, Räumen und Streuen der zur Kirche gehörenden Wege und Straßen sowie der Zugänge zur Kirche gemäß den ortspolizeilichen Vorschriften und die Pflege der Außenanlagen.

Küster mit reduziertem Tätigkeitsbereich sind solche, denen aus dem vorstehenden Katalog ein bis drei Tätigkeitsbereiche übertragen sind. Dabei müssen nicht alle unter den Ziffern genannten Einzelaktivitäten übertragen werden.

Küster sollen die **Küsterprüfung** abgelegt haben bzw. nach der Einstellung ablegen. Bei Nachweis einer entsprechenden Aus- oder Weiterbildung erfolgt die Eingruppierung statt in Entgeltgruppe E 5 in Entgeltgruppe E 6.

2a (gestrichen)

2b (gestrichen)

- 2c Anderweitige Studienabschlüsse werden wie folgt berücksichtigt:

- Mitarbeiter mit einem Abschluss als Master / Diplom (A) in Kirchenmusik werden wie Kirchenmusiker mit A-Prüfung eingruppiert.
 - Mitarbeiter mit einem Abschluss als Bachelor / Diplom (B) in Kirchenmusik werden wie Kirchenmusiker mit B-Prüfung eingruppiert.
 - Schulmusiker mit einem Studienabschluss im Fach Musik (Lehramt für Gymnasien/Sek. II, künstlerisches Lehramt an Gymnasien) und einer zusätzlichen Kirchenmusik-Prüfung werden wie Kirchenmusiker mit B-Prüfung eingruppiert.
- Ohne kirchenmusikalische Qualifikation werden Schulmusiker wie Kirchenmusiker mit C-Prüfung eingruppiert.

- 2d Die Feststellung über die Gleichwertigkeit der Fähigkeiten und Erfahrungen erfolgt durch die kirchenmusikalische Fachstelle des Bischöflichen Generalvikariats Osnabrück / Bischöflich Münsterschen Offizialats.

3a Einfachere Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.

- Telefondienst – Weitervermittlung von Gesprächen
- Schreiben einfacher Texte

- Gestaltung des Pfarrbriefes, z.B.
 - Selbständiges Abfassen von Artikeln
 - graphische Gestaltung, Layout
- Gestaltung des Schriftenstandes
- Organisation der Verteilung und Abrechnung der Kirchenzeitung/Kirchenboten und anderer kirchlicher Zeitungen (z.B. MISSIO, Bonifatius-Blatt etc.)
- Führung von Kassen und Konten, die nicht in den Geschäftsbereich des Rendanten /des Provisors fallen
- Eigenverantwortliche Vergabe von Räumen im Pfarrheim / Gemeindehaus und ggfs. Erstellen der Abrechnung (z.B. Kostenerstattung)
- Eigenverantwortliche Vergabe von Lebensmittelgutscheinen an Bedürftige
- Führung der Pfarrbücher für Taufen, Erstkommunion, Firmung, Hochzeiten und Beerdigungen sowie Kirchengemeindefreistellungen und Kircheneintritte bzw. Kirchenübertritte einschließlich der erforderlichen Meldungen an die Kommunen, Generalvikariat/Offizialat, andere Kirchengemeinden und sonstige Einrichtungen
- Organisation von pfarrlichen Veranstaltungen und Aktionen
- Koordinierung verwaltungsmäßiger Aufgaben im überpfarrlichen Bereich (Gemeindeverbund, Dekanat)

5 A-Musiker sind nur für die Kombination pfarrlicher Dienst mit überpfarrlichen Aufgaben vorgesehen.

6 Schwierige Tätigkeiten liegen vor, z.B.

- bei Übertragung der eigenverantwortlichen Leitung eines Fachbereichs oder eines besonderen Aufgabenbereichs; hierzu gehören auch entsprechende Tätigkeiten in einem Verband auf Diözesanebene
- bei Übertragung der Koordinierung der Arbeiten mindestens eines weiteren Referenten oder eines pädagogischen Mitarbeiters mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50% mindestens der Vergütungsgruppe Vb
- bei Übertragung der verantwortlichen Praxisbegleitung oder der Aus- bzw. Fortbildung von Multiplikatoren, die ehrenamtlich, neben- oder freiberuflich in der Jugend- oder Erwachsenenarbeit tätig sind

7 Tätigkeiten von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung liegen vor, z.B.

wenn im Rahmen der eigenverantwortlichen Leitung eines Fachbereiches oder eines besonderen Aufgabenbereiches (nach Anmerkung Nr. 6) Fragestellungen von grundsätzlicher und richtungsweisender Bedeutung zu bearbeiten sind und

- für die besondere Spezialkenntnisse erforderlich sind oder
- wenn mit der Tätigkeit deutlich erkennbare Auswirkungen im Innen- oder Außenverhältnis verbunden sind.

Diese Voraussetzungen liegen in der Regel nur dann vor, wenn die Wahrnehmung der Aufgaben auf diözesaner Ebene erfolgt.

8 (gestrichen)

9 (gestrichen)

10 Mitarbeiter, deren Tätigkeit den erfolgreichen Abschluss einer Fachhochschule oder Fachschule oder eine abgeschlossene Berufsausbildung erfordert, erhalten in den ersten zwei Jahren ihrer Berufsausübung nach dem geforderten Abschluss die Grundvergütung der Stufe 1 der unmittelbar unter der Anstellungsgruppe liegenden Entgeltgruppe.

11 „Überwiegend mechanische Tätigkeiten“ sind insbesondere

- Annahme und Weitergabe von Telefongesprächen und Besucherwünschen u. ä.
- Führung einfacher Verzeichnisse (Listen, Karteien u. a.)
- mechanische Hilfsleistungen (z. B. bei der Postabfertigung, im Druckereidienst, Archiven), sonstige einfachere Büroarbeiten (Fotokopieren, Ausschneide- und Klebearbeiten, Bereithaltung von Büromaterial)
- Pforten- und Botendienste, Hauswartdienste